



Wohnen
am Singenberg

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Gültig ab 1. Januar 2025

Eintrittsdokumente

Wir benötigen folgende Dokumente vor Ihrem Heimeintritt:

- Unterschriebener Vertrag sowie Einverständniserklärung
- Medikamenten- und Diagnoseliste
- Wohnsitzbescheinigung
- Kopie Identitätskarte oder Pass sowie Krankenkassen-Ausweis

Aufnahme

Für das Wohnen in unseren Häusern besteht keine rechtlich verbindliche Aufnahmepflicht.

Kostengutsprache für ausserkantonale Wohnende

Personen, die ihren Wohnsitz bis zum Heimeintritt ausserhalb des Kantons St.Gallen haben, müssen eine Kostengutsprache der Gemeinde des Herkunftskantons für die Pflegerestfinanzierung vorweisen. Der nicht durch den Kanton finanzierte Teilbetrag muss durch den Bewohnenden selbst getragen werden.

Bewohnende mit Ergänzungsleistungen

Bewohnende mit einem Langzeitvertrag und Ergänzungsleistungen müssen ein Gesuch für die Drittauszahlung der SVA zu Gunsten von Wohnen am Singenberg unterzeichnen.

Anzahlung Zahlungsbedingungen

Bei Vertragsabschluss ist spätestens fünf Tage vor Eintritt eine Anzahlung in der Höhe von CHF 6'000.00 pro Wohneinheit zu entrichten. Diese Anzahlung wird bei der Vertragsauflösung mit der Schlussrechnung unverzinst verrechnet.

Bei Doppelbelegung beträgt die Anzahlung je CHF 3'000.00 pro Person. Im Falle eines Austrittes einer Person bleibt der Vertrag für die verbleibende Person gültig. Die geleistete Anzahlung von CHF 3'000.00 pro Person wird erst bei der Auflösung des Vertrages mit der Restschuld verrechnet.

Anzahlung Ferienzimmer: CHF 1'500.00 pro gebuchte Woche. Sämtliche andere Leistungen werden monatlich (rückwirkend) mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit, die Rechnungen mittels LSV+ zu begleichen. Sowohl der Zahlungsempfänger als auch die zahlungspflichtige Person müssen über ein Schweizer Bankkonto verfügen. Über ein Konto bei PostFinance können vorläufig keine Zahlungen erfolgen.

Express-Aufnahme

Als Express-Aufnahme gilt ein Eintritt innert 12 Stunden ab Erstkontakt. Nach 24 Stunden muss der Vertrag unterzeichnet sein.

Preisanpassungen

Preisanpassungen erfolgen jeweils mittels einer schriftlichen Vorankündigung von mindestens drei Monaten.

Pflegebedarfsabklärung mittels Instrument RAI

Pflege und Betreuung gelten ab dem ersten Tag und können weder verweigert noch wegbedungen werden. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben. Sie wird bei Eintritt, anschließend mindestens alle sechs Monate sowie bei wesentlichen Veränderungen durchgeführt.

Pflegeleistungen werden mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI NH (Resident Assessment Instrument Nursing Home) oder DN (Resident Assessment Instrument Day & Night) erhoben. Bei Eintritt gilt im Minimum die Grundeinstufung RAI-Stufe 1.

Verrechnung durch die Versicherung nicht gedeckter Mittel und Gegenstände

Von der Versicherung nicht gedeckte Leistungen und pflegerische Mittel und Gegenstände werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Kostenübernahme von Komfort- und kosmetischen Behandlungen durch die Bewohnerin /den Bewohner

Komfort- und kosmetische Behandlungen aller Art, Fussbehandlungen (Pedicure), Manicure und Coiffeur etc. gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners. Verordnete Fusspflege wird teilweise von der Krankenkasse nicht übernommen.

Anmerkung zu Podologie

Unser Pflegepersonal führt keine medizinische Fusspflege (Podologie) durch. Hierzu gehört, aufgrund bestimmter Erkrankungen, auch die Nagelpflege an den Füssen. Die Kosten werden direkt an die Bewohnerin/den Bewohner verrechnet. Für die Rückerstattung durch die Krankenkasse ist die Bewohnerin/der Bewohner selber verantwortlich.

Medikamente

Medikamente sind Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners. Damit wir die Einnahme und korrekte Aufbewahrung der verordneten Medikamente sicherstellen können, werden diese in der Regel bei Heimeintritt dem Pflegepersonal abgegeben. Das Richten und die Abgabe werden in der Regel durch das Pflegefachpersonal vorgenommen. Für Eigen- und Fremdmedikation wird keine Haftung übernommen.

Neuverordnungen müssen zwingend der zuständigen Pflegefachperson gemeldet und mit einer Verordnung durch den Hausarzt belegt werden.

Möblierung

Haus Bürgerspital, Altersheim

Das Pflegebett, der Nachttisch sowie die Nachttischlampe sind Bestandteil der Einrichtung. Für die weitere Möblierung ist der Bewohnende selber zuständig. Ausserhalb der eigenen Wohnräume besteht keine Möglichkeit zur Aufbewahrung von Mobiliar. Für jedes Zimmer steht ein Estrichabteil zur Verfügung.

Haus Bürgerspital, Pflegeheim

Im Pflegeheim wird die komplette Möblierung zur Verfügung gestellt. Je nach Situation und in Absprache mit der Leitung können kleine persönliche Gegenstände wie ein Bild, ein Stuhl oder ähnliches mitgebracht werden. Bei Bedarf kann ein Estrichschrank zur Verfügung gestellt werden.

Haus Singenberg Hauptbau

Das Pflegebett, der Nachttisch sowie die Nachttischlampe sind Bestandteil der Einrichtung. Für die weitere Möblierung ist der Bewohnende selber zuständig. Ausserhalb der eigenen Wohnräume besteht keine Möglichkeit zur Aufbewahrung von Mobiliar. Für jedes Zimmer steht ein Estrichschrank zur Verfügung.

Haus Singenberg Fagus

Grundsätzlich kann die Wohneinheit mit eigenen Möbel eingerichtet werden. Abhängig vom Pflegebedarf behalten wir uns vor, das persönliche Bett durch ein Pflegebett zu ersetzen. Für jedes Zimmer steht ein Kellerabteil zur Verfügung.

Allgemein

Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses sind die mitgebrachten Möbel und Gegenstände auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners und/oder deren Angehörigen zu entfernen.

Persönliche Kleidung

Die Kleidungsstücke der Bewohnenden werden durch uns beschriftet.

Bei Kurzaufenthalten besteht die Möglichkeit auf diesen Service zu verzichten. In diesem Falle müssen die Kleidungsstücke privat gewaschen werden. Für einen allfälligen Verlust nicht personifizierter Wäsche wird seitens Heime keine Verantwortung übernommen.

Für defekte Kleidung durch Abnutzung oder fehlende Pflegeetikette wird seitens der Heime keine Haftung übernommen.

Haftung Wertsachen

Für Wertsachen jeglicher Art und persönliche medizinische Hilfsmittel (wie Hörgeräte, Brillen, Rollstühle, Prothesen, Aufzählung ist nicht abschliessend) haftet die Bewohnerin/der Bewohner selbst. Die Haftung im Sinne von Art. 488 Abs. 1 OR wird abgelehnt.

Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Unterhalt persönlicher Gegenstände / Apparate

Der Unterhalt eigener Gegenstände und elektronischer Geräte obliegt der Bewohnerin/dem Bewohner selbst. Anfallende Reparaturen werden nach Aufwand verrechnet.

Kündigungsfristen

Bei Todesfall bedarf es keiner formellen Kündigung. Todesfallkosten und Kosten für die Endreinigung, Entsorgung, und Wiederinstandstellung (z.B. Raucherschäden) werden gemäss Preisliste in Rechnung gestellt.

Im Todesfall einer Bewohnerin/eines Bewohners ist das Zimmer innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu räumen. Der Pensionspreis kann bis zur Neubelegung jedoch maximal 42 Tage (im Pflegeheim 14 Tage) ab Todestag in Rechnung gestellt werden. Das Heim behält sich vor, während dem Leerstand des Zimmers Erneuerungsarbeiten vorzunehmen.

Kurzzeitvertrag

Der Pensionsvertrag kann ausserdem gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ab Eingangsbestätigung von 14 Tagen schriftlich gekündigt werden und muss bestätigt werden.

Wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate (180 Tage) dauert oder bis zum 179-igsten Tag keine Kündigung eingetroffen ist, wird ein Langzeitvertrag erstellt.

Langzeitvertrag

Der Pensionsvertrag kann ausserdem gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ab Eingangsbestätigung von sechs (6) Wochen schriftlich gekündigt werden und muss bestätigt werden. Bei einer Kündigung muss das Zimmer/die Wohnung bis zum Kündigungstermin geräumt sein.

Zimmerwechsel

Der Betrieb überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner die im Vertrag genannte Wohneinheit zur persönlichen Nutzung.

Der Betrieb behält sich vor, die pflegeberechtigte Person nach vorgängiger Information in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen, finanziellen oder medizinischen Gründen erforderlich ist. In diesem Falle entstehen keine Kosten für die Bewohnerin/den Bewohner.

Bei einem Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners werden die anfallenden Kosten (Leerstand, Reinigung und Umzug) in Rechnung gestellt.

Privatsphäre

Das Zimmer sowie die persönliche Wäsche werden als Privatsache respektiert. Die Leitung kann bei Krankheit oder in ausserordentlichen Fällen nach Vorankündigung eine Reinigung anordnen.

Die Pflege-, Reinigungs-, Technikfachpersonen haben im Rahmen des gewohnten Pflege-, Reinigungs- und Unterhaltsprogramms ein Zutrittsrecht in die Zimmer, auch bei Abwesenheit der Bewohnerin oder des Bewohners. In der Regel wird das Zimmer nur nach Anklopfen oder Klingeln betreten.

Übernachtung von Besuchern im Zimmer der Bewohnenden

In der terminalen Phase ist die Übernachtung in den letzten Tagen kostenfrei möglich. Übernachtungen zu besuchszwecken sind nur in Absprache möglich und werden verrechnet.

Sicherheit

Elektroapparate müssen den heutigen Sicherheitsnormen entsprechen, was periodisch von unserem Sicherheitsverantwortlichen überprüft wird.

Offenes Feuer jeglicher Art ist in den Zimmern strengstens untersagt! Dazu gehören explizit Kerzen, Zündhölzer, Rauchstäbchen und andere Feuerartikel. Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

Arzt: Heimarzt / freie Arztwahl

Altersheim Haus Bürgerspital / Haus Singenberg

Die Arztwahl ist frei. Hausarzt- oder andere Versorgungsmodelle können nur beibehalten werden, wenn der Hausarzt Hausbesuche macht. Auf Anfrage und Verfügbarkeit sowie je nach Hausarztmodell kann ein Arzt der Geriatrischen Klinik vermittelt werden. Eine Abklärung mit der Krankenkasse vor dem Heimeintritt obliegt der Bewohnerin/dem Bewohner. Der Hausarzt hat sich jeweils bei der Stationsleitung zu melden und diese über die ärztlichen Verordnungen und Anweisungen zu unterrichten. Ein Arzt- oder Krankenkassenwechsel muss der Stationsleitung mitgeteilt werden.

Pflegeheim Haus Bürgerspital

Die ärztliche Versorgung wird durch den ärztlichen Dienst der Geriatrischen Klinik gestellt. Für Bewohnerinnen/Bewohner des Pflegeheimes gilt keine freie Arztwahl. Spezielle Versicherungsmodelle können nur beibehalten werden, wenn mit der Krankenkasse oder dem ehemaligen Hausarzt vor dem Heimeintritt eine Vereinbarung getroffen werden konnte. Ein Krankenkassenwechsel muss der Stationsleitung mitgeteilt werden.

Beschwerderecht / Instanz

Die Bewohnerin/der Bewohner sowie die gesetzliche Vertretung, kann jederzeit bei der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder der Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Ombudsfrau:

lic.iur. Susanne Vincenz-Stauffacher

Tel. 071 220 33 73 / E-Mail: vincenz@osab.ch

Wünsche und Beschwerden

Für Wünsche und Beschwerden stehen Formulare zur Verfügung. Diese können ausgefüllt in den Briefkasten des Sekretariats eingeworfen werden und werden zeitnah beantwortet